

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 13.06.2018 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

- Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner  
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle  
Gemeinderäte Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Thomas Jäger, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss und Bernd Kolp  
Ersatzmitglieder Armin Siegele, Norbert Jehle, Herta Siegele
- Entschuldigt:** Karl Heinz Zangerl BEd, Mag. (FH) Norbert Spiss, Thomas Jäger
- Schriftführer:** Richard Pfeifer
- Dauer:** 19.00 – 22.45 Uhr

### Tagesordnung:

01. Beschlussfassung Raumordnung
  - a) Bebauungspläne „B122 Stiegenwahl 1“ und „B122/E1 Stiegenwahl 1 - Huber“
  - b) Bebauungsplan „B123 Holdernach 9 –Kassler“
  - c) Rückwidmung Gp. 311/1 in Freiland (Nicol und Gunar Zangerl, Höfer Au)
02. Vermessungsplan OPH, GZ 7313/17, Straßenverbreiterung Bach (Benjamin Petter)
03. Antrag Abstandsnachsicht Parkplatzüberdachung (Stefan Probst, Sommerstadlen)
04. Beschluss Satzungen “Wasserverband Paznaun“ – Instandhaltung Schutzbauten
05. Beschluss Fördervertrag BMVIT – LWL Breitbandnetzausbau Kappl
06. Grundsatzbeschluss betreffend Kinderbetreuung
07. Erweiterungen Recyclinghof (Altholz, Altkleider), Anpassung Gebührenordnung
08. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Erledigung - Beschlussfassung

### Zu 01.) Beschlussfassung Raumordnung:

a) Bebauungsplan „B 122 Stiegenwahl 1“ und „B122/E1 Stiegenwahl 1 – Huber“:

Für das Bauvorhaben der Familie Huber in Stiegenwahl wurde bereits am 03.04. d. J. eine Ergänzungswidmung beschlossen und der Gemeinderat darüber informiert, dass für den geplanten Erweiterungsbau – unter Einschluss der beiden Nachbargebäude - ein Bebauungsplan, mit dem die besondere Bauweise festgelegt wird, erlassen wird. Dieser wurde von der Fa. Proalp detailliert ausgearbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor. Dabei wurde das geplante Bauvorhaben, welches vorab mehrmals mit dem Raumplaner und im Bauausschuss besprochen und Festlegungen dazu getroffen wurde, berücksichtigt.

**Beschluss:**

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B122 Stiegenwahl 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B122/E1 Stiegenwahl 1 – Huber“, Zahl KAP\17024\bebplan, durch vier Wochen hindurch, vom 14.06.2018 bis 12.07.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b) Bebauungsplan „B123 Holdernach 9 - Kassler“:

Die Familie Kassler plant bei ihrem Wohnhaus auf der Gp. 4303 an der Nordwestseite ein Parkdeck zu errichten, wobei auch ein darunterliegender Lagerraum geplant ist. Für das Wohngebäude der Familie Juen wurde im Jahre 1999 ein Bebauungsplan erlassen, mit dem die einzuhaltenden Mindestabstände im Rahmen der offenen Bauweise gemäß Tiroler Bauordnung reduziert wurden. Dieser Bebauungsplan ist nach wie vor in Geltung, entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, weshalb der Raumplaner dessen Aufhebung und die Erlassung eines aktuellen empfiehlt.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.1997, Punkt 14a), betreffend die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A27/E1 Holdernach IV – Juen J.“ wird aufgehoben*

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B123 Holdernach 9 – Kassler“, Zahl KAP\18014\bebplan, durch vier Wochen hindurch, vom 14.06.2018 bis 12.07.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

c) Rückwidmung Gp. 311/1 in Freiland (Nicol und Gunar Zangerl, Höfer Au):

Die Eigentümer des Hauses Nr. 387 auf Gp. 311/1 in der Höfer Au, Nicol und Gunar Zangerl, planen dessen Umbau. Da der Bauplatz jedoch keine einheitliche Widmung aufweist, kann die baubehördliche Genehmigung des Vorhabens vorerst nicht erfolgen. Andererseits ist die Baulandwidmung des ganzen Grundstücks auf Grund der Gefahrenzonen nicht möglich, sodass der kleine Teil, der als allgemeines Mischgebiet gewidmet ist, in Freiland rückgewidmet werden soll. Im Anschluss kann dann die Genehmigung der geplanten Bestandserweiterung gemäß Tiroler Bauordnung erfolgen.

**Beschluss:**

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 07. Juni 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 311/1, KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück **311/1 KG 84006 Kappl** rund 82 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

**Zu 02.) Vermessungsplan OPH, GZ 7313/17, Straßenverbreiterung Bach (Benjamin Petter):**

Benjamin Petter hat im Zuge der Umwidmung der neu gebildeten Grundparzelle 628/6 (Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.2018) Grund für die Straßenverbreiterung, Gp. 7854/1, abgetreten. Für die Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich der betreffenden Vermessungsurkunde vonnöten.

**Beschluss:**

*Der vorliegende Teilungsplan der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H für Vermessungswesen, GZ 7313/17, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1 in öffentliches Gut, Gp. 7854/1, übernommen und als solches gewidmet wird (Inkamerierung).*

**Zu 03.) Antrag Abstandsnachsicht Parkplatzüberdachung (Stefan Probst, Sommerstadlen):**

Stefan Probst möchte den Platz vor seinem Wirtschaftsgebäude in Sommerstadlen überdachen. Da dieser direkt an die Gemeindestraße, Gp. 8302, angrenzt, benötigt er eine Abstandsnachsicht, um die er angesucht hat. Laut Bürgermeister wurde die Situation vom Bauausschuss vor Ort begutachtet, der zu bedenken gibt, dass bislang in solchen Fällen immer die Einhaltung eines Mindestabstandes der Trägerkonstruktion (in diesem Fall Säulen) im Rahmen der Gewährung von Abstandsnachsichten für Überdachungen neben Gemeindestraßen von 0,5 m verlangt wurde. Das Vordach könnte bis an die Grundgrenze reichen, zumal die Straßengrundgrenze an der Hinterkante der Straßenmauer verläuft.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderat genehmigt Stefan Probst die Abstandsnachsicht für die Ausführung der geplanten Überdachung beim Vorplatz vor seinem Wirtschaftsgebäude unter der Bedingung, dass die Tragkonstruktionen (Säulen) einen Mindestabstand zur Grund- bzw. Straßengrenze von 0,50 m aufweisen. Das Vordach kann bis an die besagte Grenze geführt werden.*

#### **Zu 04.) Beschluss Satzungen Wasserverband zur Instandhaltung Schutzbauten Paznaun:**

Zu Beginn stellt der Bürgermeister richtig, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt nicht um den Beschluss der Satzungen geht (diese werden vom nach dem Wasserrechtsgesetz – nicht der TGO - gebildeten Verband beschlossen), sondern um den allfälligen Beitritt zum Verband. Die Wildbach- und Lawinenverbauung ist schon seit geraumer Zeit um die Bildung eines Wasserverbandes nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 der vier Talgemeinden des Paznaun bestrebt, der für die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen zuständig sein soll. Vom Verband soll jemand angestellt werden, um die ganzen Bauwerke zu kontrollieren und womöglich kleinere Instandhaltungsarbeiten zu erledigen. Diese Personalkosten werden (über die EU) zu 80 % gefördert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt gemäß Satzungsentwurf nach dem Anteil der im jeweiligen Gemeindegebiet bestehenden Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen laut Wildbach- und Lawinenkataster, Stand 13.03.2018 (See 3,07 %, Kappl 42,37 %, Ischgl 29,75 %, Galtür 22,82 %). An den Beiträgen, die der Höhe nach noch nicht feststehen, wird sich auch die Landesstraßenverwaltung beteiligen. Der Bürgermeister spricht sich für den Beitritt zum geplanten Wasserverband Paznaun aus.

#### **Beschluss:**

*Der Gemeinderat spricht sich für den Beitritt zum Wasserverband Paznaun (die Gründungsversammlung ist laut WLW für 06. Juli d. J. vorgesehen) unter der Vorgabe aus, dass alle Gemeinden des Paznaun dem Verband beitreten. Ebenso erklärt sich die Gemeinde Kappl bereit, die benötigten Beiträge an den Verband zu bezahlen.*

#### **Zu 05.) Beschluss Fördervertrag BMVIT – LWL Breitbandnetzausbau Kappl:**

Für den Breitbandausbau stellt der Bund (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – bmvit) beachtliche Förderungen zur Verfügung; für den Ausbau in unserer Gemeinde werden im Zeitraum vom Dezember 2017 bis November 2020 maximale Gesamtkosten von 1 Mio € mit 50 % gefördert. Über die österr. Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wurde ein entsprechender Förderungsvertrag zur Unterfertigung vorgelegt, was vom Bürgermeister nahegelegt wird. Die Förderung des Bundes zum Ausbau des Breitbandnetzes tritt erst mit Vorlage des unterfertigten Vertrages in Kraft.

#### **Beschluss:**

*Der vom Bund vorgelegte Förderungsvertrag für den „LWL (FTTH) Netzausbau der Gemeinde Kappl“, wonach bis November 2020 diesbezüglich maximale Gesamtkosten von 1 Mio € mit 50 % gefördert werden, wird unterfertigt.*

#### **Zu 06.) Grundsatzbeschluss bezüglich Kinderbetreuung:**

Für das kommende Kindergartenjahr sind heuer erstmals mehr Kinder angemeldet worden (inklusive jener, die erst im Laufe des Betriebsjahres das 3. Lebensjahr vollenden), als aufgenommen werden können. Um dies dennoch zu ermöglichen (und weil noch keine Kinderkrippe besteht), ist laut Absprache im Gemeinderat und Abklärung mit der Abteilung Bildung als Übergangslösung die Einrichtung einer vierten Gruppe und die Führung als alterserweiterter Kindergarten geplant, wobei alle unter dreijährigen Kinder auf die vier Gruppen aufgeteilt werden. Für die Betreuung der vier Gruppen wird zusätzlich pädagogisches Personal erforderlich. Als Gruppenraum könnte der westliche Bereich (Vorraum) des Kindergartens entsprechend adaptiert werden.

Da man aber künftig für die Kinderbetreuung weitere Möglichkeiten schaffen wird müssen und sich der Gemeinderat vorab dafür entschieden hat, die Räumlichkeiten über der Arztpraxis im Dorfzentrum weiterhin für eine Arztwohnung bereit zu halten, sind zur Einführung einer Kinderkrippe andere Standorte (ev. VS Holdernach oder eine Erweiterung im Dorfzentrum – Aufbau) eingehender zu prüfen.

Die dafür notwendigen Baukosten belaufen sich nach Kalkulation durch die R&S Planbau auf bis zu einer halben Million Euro. Nachdem die Schaffung einer Kinderkrippe somit ab Herbst zeitlich nicht mehr möglich ist, bietet sich die eingangs erwähnte Anpassung im Kindergarten an, wofür sich der Gemeinderat schließlich entscheidet.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen im Kindergarten, wird auch über die Erweiterung der Öffnungszeiten beraten und diskutiert. Um den Familien in der Betreuung der Kleinkinder entgegen zu kommen, werden die Öffnungszeiten des Kindergartens erweitert, konkret soll er von Montag bis Donnerstag auch am Nachmittag offen sein. Für die Betreuung der Kleinkinder, welche zwischen 2 und 3 Jahre alt sind (Stichtag 02.09.2015) wird die Festlegung von Elternbeiträgen erforderlich, die dem gängigen System bei Kinderkrippen angepasst werden sollten. Da die Gemeinde vom Land als Ersatzleistung für die 4- und 5-jährigen Kindergartenkinder € 45,-- je Kind und Monat erhält, soll auch der für die Dreijährigen bislang eingehobene Elternbeitrag entsprechend angepasst werden. Für die weitere Planung in Sachen Kinderkrippe bzw. Kinderbetreuung soll der Bedarf an einer ganztägigen Betreuung bei den in Frage kommenden Eltern erhoben werden.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderat befürwortet die vorgesehenen Maßnahmen im Kindergarten (Einrichtung einer 4. Gruppe, Adaptierung der Räumlichkeiten im westlichen Bereich). Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden an vier Nachmittagen (Montag bis Donnerstag) auf die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr erweitert. Als Beiträge für die Betreuung der unter Dreijährigen (Stichtag 02.09.2015) werden pro Vormittag (07.15 bis 12.45 Uhr) € 6,-- und pro Nachmittag (13.30 bis 16.00 Uhr) € 3,-- je Kind und Tag eingehoben. Anstelle des bisherigen Elternbeitrages von € 30,-- für die Dreijährigen werden ab Herbst € 45,-- eingehoben. Für die Nachmittagsbetreuung ist für jedes Kind – unabhängig vom Alter – ein Beitrag von € 3,-- zu leisten.*

**Zu 07.) Erweiterungen Recyclinghof (Altholz, Altkleider), Anpassung Gebührenordnung:**

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde bereits grundsätzlich vereinbart, Maßnahmen gegen die teilweise überhand nehmende und unkontrollierbare Anlieferung von Altholz (im vergangenen Jahr immerhin 137 Tonnen!) zu setzen, um dies in den Griff zu bekommen. Der Verein Umweltwerkstatt hat nun im Auftrag des Bürgermeisters ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet und empfiehlt die Verwiegung und Vergebührung von Bau- und Abbruchholz, zumal sich die Manipulations- und Transportkosten in den letzten Jahren dermaßen erhöht haben, dass eine kostenlose Abgabe (Abwälzung der Kosten auf die Gemeinde) nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die Investitionskosten für eine weitere Containerwaage inklusive zentraler Datenverwaltung belaufen sich auf netto € 21.250,--; als Gebühr für die Altholzentsorgung schlägt die Umweltwerkstatt € 0,15/kg vor. Um zu verhindern, dass mit bzw. in den Altkleidern weiterhin Rest- und Sperrmüll abgegeben wird (was sogar zunehmend der Fall ist), für dessen Entsorgung die Gemeinde dann aufkommen muss, schlägt der Verein Umweltwerkstatt vor, die Abgabezeiten zu beschränken und die angelieferten Säcke zu kontrollieren. Dies erfordert zwar weiteres Personal, dafür entfallen der Gemeinde aber die Kosten für die Entsorgung des über die Altkleidersäcke abgegebenen Restmülls.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderat befürwortet die vom Verein Umweltwerkstatt vorgeschlagenen Maßnahmen am Recyclinghof Kappl. Für die Entgegennahme von Altholz wird eine weitere Containerwaage angekauft, um eine Verwiegung und entsprechende Verrechnung (€ 0,15/kg) zu ermöglichen. Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kappl ist entsprechend zu ergänzen (§ 3, Abs. 2, lit. e – Gebühr für Altholz). Die Entgegennahme von Altkleidern erfolgt künftig nur mehr an einem Tag pro Monat und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Säcken, die entsprechend kontrolliert werden (zusätzliches Personal z.B. über den Verein ISSBA).*

## 08.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Vorbringen von Bgm. Helmut Ladner:
  - Der Fußballclub Kappl hat kleine Tore und Netze zum Preis von € 1.177,-- angeschafft und ersucht um einen finanziellen Beitrag für diese Anschaffung durch die Gemeinde; entsprechend der gängigen Praxis werden von der Gemeinde 20 % dieser Kosten übernommen;
  - Radweg: letztthin wurde mit betroffenen Grundeigentümern zwischen dem Kohlplatz und Holder nach verhandelt, wobei nach wie vor nicht mit allen eine Einigung erzielt werden konnte; für die Verbindung „Schanz“ – „Ebene“ ist im Projekt grundsätzlich die Untertunnelung der Lawinestrüche vorgesehen; die Tunnel sollten die ganzjährige Nutzung des Rad- und Wanderweges ermöglichen, dies vor allem im Hinblick auf Blockierung des Weges durch die jährlich vorliegenden Schneemassen der Lawinen zwischen Schanz und Ebene. Die Kosten für den Tunnel im Bereich der Totenmannlawine betragen laut Planer ca. 1 Mio Euro, wobei der nicht förderbare Kostenanteil (wie beim Radweg) von der Gemeinde Kappl übernommen werden müsste; nach ausführlicher Diskussion wird vom Gemeinderat festgelegt, zuerst nach Möglichkeit die ersten Teilabschnitte zu verhandeln und auszuführen, bevor man über Tunnelvarianten im Bereich Ulmicherwald Entscheidungen trifft. Laut Bürgermeister müssen die geplanten Tunnelvarianten ohnehin vorerst noch mit der WLW abgeklärt werden.
  - Ulmicher Säge: Ein weiteres Gespräch im Gemeindevorstand mit dem Eigentümer Dr. Schweisgut hat kein Ergebnis gebracht, da die Vorstellungen von Dr. Schweisgut und der Gemeinde zu stark differieren; der Bürgermeister schlägt allenfalls die Beauftragung eines Gutachters durch die Gemeinde vor, wogegen sich der Gemeinderat allerdings verwehrt;
- GV Mag. iur. Albrecht Rudigier ersucht (aus negativer Erfahrung) um eine bessere Koordination zwischen der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See und den Grundeigentümern hinsichtlich der Sperre von Waldwegen.

Die Beschlüsse der Sitzung wurden alle einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.06.2018

abgenommen am: